

TEIL A : PLANZEICHNUNG

für das Gebiet:
 südlich „Kieler Straße“ und der rückwärtigen
 Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 29 - 47,
 westlich der „Parkstraße“ (K 80) und
 der rückwärtigen Grundstücks-
 flächen Parkstraße Nr. 3 + 4,
 nördlich des Schulgeländes
 „Schule Hohe Geest“ nördlich
 der „Rektor-Wurr-Straße“
 und östlich der Grund-
 stücksflächen
 Kieler Straße
 Haus - Nr. 23

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37	
	Art der baulichen Nutzung Wohnbaufläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	„Schule“	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Internet am 2009 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB 07 („Öffentlichkeitsbeteiligung“) und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB 07 („Scoping“) ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB 07 abgesehen worden. Der Öffentlichkeit wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2009 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2009 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB 07 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hohenwestedt, den

Bürgermeister

Öffntl. best. Verm.- Ing.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2009 bis zum 16.11.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB 07 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 05.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 07 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB 07 durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 09.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 gebilligt.
Hohenwestedt, den
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Hohenwestedt, den
- Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet am 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am
in Kraft getreten.
Hohenwestedt, den

Bürgermeister

Bürgermeister

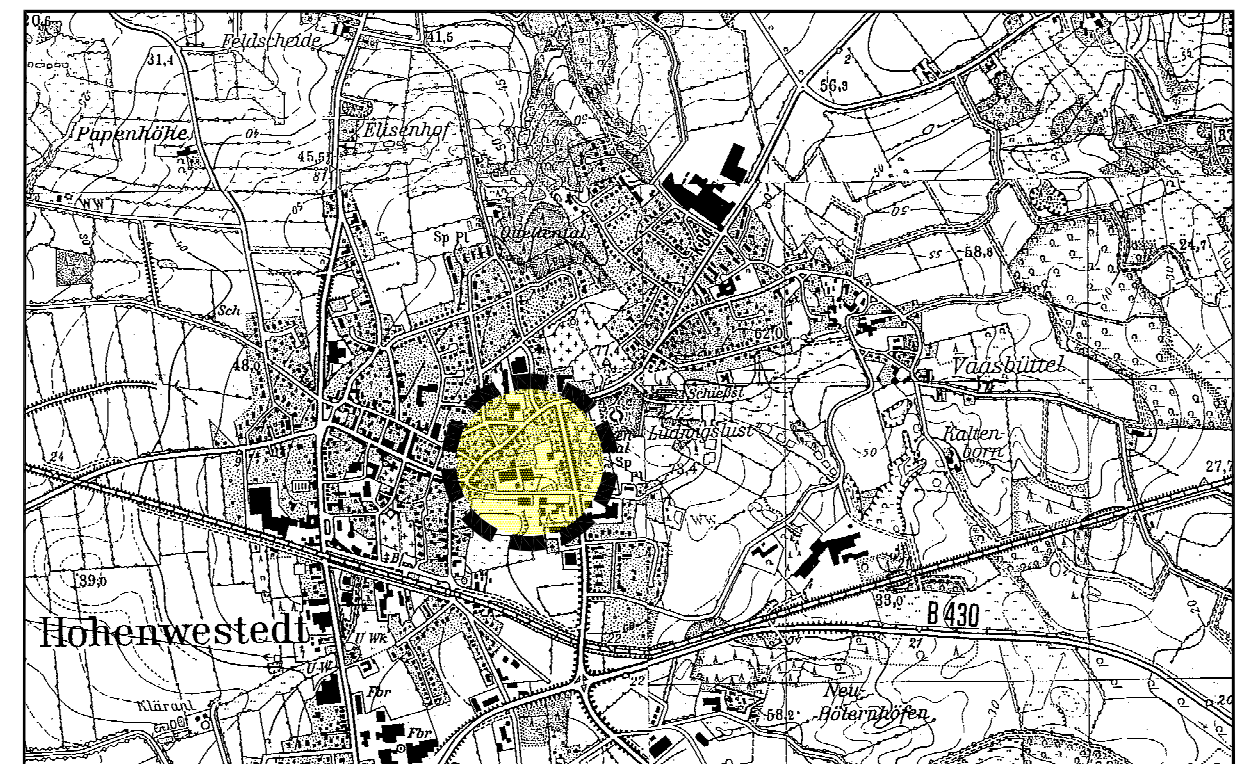
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 07) in der aktueller Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sägerieweg“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich „Kieler Straße“ und der rückwärtigen Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 29 - 47, westlich der „Parkstraße“ (K 80) und der rückwärtigen Grundstücksflächen Parkstraße Nr. 3 und 4, nördlich des Schulgeländes „Schule Hohe Geest“ nördlich der „Rektor-Wurr-Straße“ und östlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Haus - Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENWESTEDT - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 „SÄGERIEWEG“

Für das Gebiet:
 südlich „Kieler Straße“ und der rückwärtigen Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 29 - 47,
 westlich der „Parkstraße“ (K 80) und
 der rückwärtigen Grundstücksflächen Parkstraße Nr. 3 und 4,
 nördlich des Schulgeländes „Schule Hohe Geest“ nördlich der „Rektor-Wurr-Straße“
 und östlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Haus - Nr. 23

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 09.12.2009 Gesamt abwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung (mit FNP-Anpassung)	Planverfasser: BIS SCHARLITBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 17.09.2009 (Plan Nr. 2.0)
--	---	---	---